Private SBB-Unfallversicherung

für Mitarbeitende auf Bauernhöfen

Südtiroler
Bauernbund

Private SBB-Unfallversicherung
für Mitarbeitende auf Bauernhöfen

1. Was versteht man unter der SBB-Unfallversicherung?

Die freiwillige, private Unfallversicherung für Mitarbeitende auf Bauernhöfen, welche nicht mit der INPS/NISF Pflichtversicherung zu verwechseln ist, deckt die Folgen eines Unfalls, der sich bei der Mitarbeit auf dem Bauernhof zugetragen hat. Die Versicherungsdeckung beinhaltet:

- Die Heilbehandlungskosten
- Die bleibende Invalidität in Folge eines Unfalls
- Den Todesfall

2. Wer kann versichert werden?

Versichert werden können folgende Mitarbeitende auf Bauernhöfen, welche für die Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb nicht INPS/NISF pflichtversichert sind:

- Verwandte und Verschwägerte bis zum 6. Grad für die gelegentliche und unentgeltliche Mithilfe laut Art. 74 des Gesetzesdekrets Nr. 276/2003 (siehe nächste Seite)
- Personen für die sporadische, gelegentliche Mithilfe bei der Weinlese laut Art. 21 der Gebräuche der Handelskammer Bozen (siehe nächste Seite)
- Betriebsinhaber, die nicht beim INPS/NISF in der Bauernversicherung eingetragen sind

3. Voraussetzungen für die Eröffnung der Unfallversicherung:

- Ordentliche Mitgliedschaft beim SBB (Erst- oder Zweitmitglied)
- Registrierung auf „mein SBB“
- Aktiver Dauerauftrag

4. Versicherungssummen:

- Heilbehandlungskosten: 10.000,00 Euro (Selbstbehalt 500,00 Euro)
- Bleibende Invalidität: 200.000,00 Euro (Selbstbehalt 10%)
- Todesfall: 100.000,00 Euro

5. Versicherungsprämien:

- 1 Monat: 40,00 Euro pro versicherten Mitarbeitenden
- 3 Monate: 55,00 Euro pro versicherten Mitarbeitenden
- 6 Monate: 85,00 Euro pro versicherten Mitarbeitenden
- 12 Monate: 155,00 Euro pro versicherten Mitarbeitenden

6. Zweitrisiko:

Besteht eine andere Unfallversicherung oder Krankenversicherung mit Deckung der Heilbehandlungskosten, so greift die Versicherungsdeckung der SBB-Unfallversicherung nur im Zweitrisiko.

7. Wie kann die Versicherungspolizze eröffnet werden?

Die Versicherungspolizze kann ausschließlich online über „mein SBB“ unter dem Menüpunkt „Versicherungen“ eröffnet werden.

8. Was ist bei einem Schadensfall zu tun?

Der Unfall muss **innerhalb von 9 Tagen** bei der Versicherungsagentur ITAS gemeldet werden.

Kontaktdaten für die Unfallmeldung
E-Mail: agenzia.suedtirol@gruppoitas.it
Telefon: 388 7544228

Achtung: Ein solcher Unfall ist **nicht als Arbeitsunfall**, sondern als Freizeitunfall während der ausgeübten Tätigkeit (Wimmen, Ernte usw.) zu betrachten. Dies ist bei einer eventuellen Aufnahme in die Notaufnahme mitzuteilen.

9. An wen können Sie sich für weitere Informationen wenden?

Für weitere Informationen zur SBB-Unfallversicherung können Sie sich an unseren Versicherungsagenten Rainer Alexander wenden (Mobil: 335 348299, E-Mail: alexander.rainer@gruppoitas.it).

ITAS VERSICHERUNGEN
Agenten Südtirol

ACHTUNG: *Dieser Infofolder ist eine gekürzte Version der Versicherungspolizze und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die originale Versicherungspolizze kann über „mein SBB“ heruntergeladen werden.*

Definitionen

• Verwandte und Verschwägerte bis zum 6. Grad
• Mithilfe bei der Weinlese laut Art. 21 der Gebräuche der Handelskammer Bozen

1. Verwandte und Verschwägerte bis zum 6. Grad

Alle landwirtschaftlichen Arbeiter, die bei einem Betrieb beschäftigt werden, müssen bei den zuständigen Stellen gemeldet werden und können über diese Polizze nicht versichert werden.

Eine Ausnahme bildet die Beschäftigung von Verwandten in der Landwirtschaft. Diese Ausnahme gilt konkret in folgenden Fällen:

- Für die Beschäftigung von Verwandten und Verschwägerten bis zum 6. Grad
- Personen, die durch Adoption; Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe usw. Unterhaltsansprüche geltend machen können.

Die Beschäftigung von diesen Personen stellt kein Arbeitsverhältnis dar und es muss auch keine Meldung an das Arbeitsamt gemacht werden.

Es gelten jedoch folgende Vorraussetzungen:

- Es muss sich um gelegentliche Beschäftigung bzw. für kurze Zeiträume handeln.
- Die Mitarbeit hat den Zweck der einseitigen oder gegenseitigen Aushilfe bzw. Unterstützung.
- Für die Beschäftigung darf kein Entgelt entrichtet werden. Davon ausgenommen sind lediglich die Spesen für Unterhalt und für die Arbeitsausführung (z. B. Spesen für Verbrauchsmaterial).

Die oben genannten Familienmitglieder müssen nicht gemeldet werden. Die unten abgebildete Grafik verdeutlicht die Verwandtschaftsgrade. Alle übrigen Arbeitsverhältnisse müssen ordnungsgemäß gemeldet werden.

Verwandte

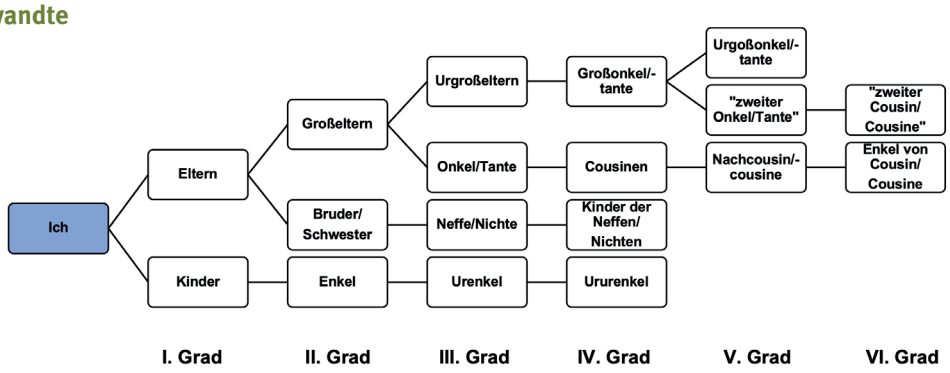

Verschwägerte

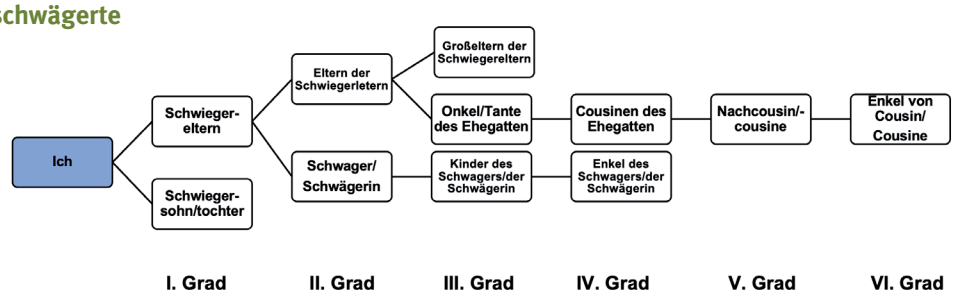

Verschwägerte sind die direkten Blutsverwandten des Ehepartners.

2. Mithilfe bei der Weinlese laut Art. 21 der Gebräuche der Handelskammer Bozen

Als sporadische, gelegentliche Mithilfe bei der Weinlese ist die unentgeltliche Tätigkeit der manuellen Weinlese zu verstehen. Der Grund für diese Hilfe ist die Verbundenheit zwischen Helfer und dem landwirtschaftlichen Betrieb durch Verwandtschaft oder Bekanntschaft, die nachvollziehbar und glaubwürdig sein muss.

Im Vordergrund steht das Mitwirken bei einem traditionellen und kulturellen Ereignis, dem Einbringen der Ernte des Jahres. Die Mithilfe bei der Ernte beinhaltet zumeist auch körperliche Stärkungen durch gemeinsame Mahlzeiten und schließt mit geselligem Beisammensein ab.

Die sporadische, gelegentliche Mithilfe bei der Weinlese geschieht ausschließlich im Geiste der Freundschaft, ohne Unterordnung, ohne Einhaltung eines Stundenplanes und ohne Bezahlung.

Südtiroler Bauernbund

K.-M.-Gamper-Str. 5, 39100 Bozen
Tel. 0471 999 333
info@sbb.it, www.sbb.it